Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

Zusammensetzung

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben durch Beschluß vom 16. Februar 1983[1] Constantin Kakouris für die Zeit vom 16. Februar 1983 bis 6. Oktober 1985 zum Richter ernannt. Herr Kakouris wird damit Nachfolger des im November 1982 verstorbenen Richters Chloros. Als Nachfolger des zurückgetretenen Generalanwalts Gerhard Reischl wurde Herr Carl-Otto Lenz für die Zeit vom 11. Januar bis zum 6. Oktober 1985 zum Generalanwalt ernannt.

Am 31. Dezember 1983 setzte sich der Gerichtshof wie folgt zusammen[2]:

Präsident:		Herr Josse Mertens de Wilmars
Erster Generalanwalt:		Sir Gordon Slynn
Erste Kammer:	Präsident:	Herr Thymen Koopmans
	Richter:	Lord Mackenzie Stuart
		Herr Giacinto Bosco
Zweite Kammer:	Präsident:	Herr Kai Bahlmann
	Richter:	Herr Pierre Pescatore
		Herr Ole Due
Dritte Kammer:	Präsident:	Herr Yves Galmot
	Richter:	Herr Ulrich Everling
		Herr Constantin Kakouris
Vierte Kammer:	Präsident:	Herr Thymen Koopmans
	Richter:	Herr Kai Bahlmann
		Herr Pierre Pescatore
		Herr Andreas O'Keeffe
		Herr Giacinto Bosco
Fünfte Kammer:	Präsident:	Herr Yves Galmot
	Richter:	Lord Mackenzie Stuart
		Herr Ole Due
		Herr Ulrich Everling
		Herr Constantin Kakouris
Generalanwälte:		Frau Simone Rozès[3]
		Herr Carl-Otto Lenz
		Herr Verloren van Themaat
		Herr G. Federico Mancini
Kanzler:		Herr P. Heim

Statistisches

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahre 1983 206 Urteile gefällt. Diese lassen sich nach folgenden Sachbereichen aufgliedern[4]:

- EGKS: 18;
- EWG: freier Warenverkehr und Zollunion: 30, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: 2, Steuerfragen: 5, Wettbewerb: 25, Soziale Angelegenheiten und Freizügigkeit der Arbeitnehmer: 13, Agrarpolitik: 36, Verkehr: 2, Abkommen nach Art. 220: 4, Sonstige: 8;
- Klagen von Bediensteten der Organe: 63.

1983 wurden 297 Klagen (1982: 348) beim Gerichtshof eingereicht.

Die folgende Übersicht muß sich auf solche Entscheidungen des Gerichtshofs beschränken, die für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts von allgemeiner Bedeutung sind[5].

Sitz des Europäischen Parlaments

Am 10.2.1983 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Sache Großherzogtum Luxemburg./.Europäisches Parlament[6], in der es um die Arbeitsorte des Parlaments ging. Nach vergeblichen Versuchen, die Mitgliedstaaten zu einer Einigung über den endgültigen Sitz der Organe zu bewegen, hatte das Parlament am 7.7.1981[7] eine Entschließung zu seinem Sitz gefaßt. Darin war festgelegt, daß Plenarsitzungen künftig in Straßburg, Sitzungen von Ausschüssen und Fraktionen in Brüssel stattfinden sollten. Für die Tätigkeit des Sekretariats gelte es, „ein ständiges Reisen eines großen Teils des Personals des Parlaments zu vermeiden".

Das Großherzogtum Luxemburg machte in seiner Klage auf Nichtigkeit der Entschließung in erster Linie eine Verletzung des Zuständigkeitsbereichs der Mitgliedstaaten geltend. In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, daß trotz der unbestreitbaren Befugnis der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Sitzes nach Art. 38 EGKS-Vertrag das Parlament nicht daran gehindert werden kann, „über alle die Gemeinschaft betreffenden Fragen zu verhandeln." Zur Abhaltung der Plenartagungen in Straßburg stellt der Gerichtshof fest, daß der von den Vertretern der Regierung der Mitgliedstaaten am 8. April 1965 gefaßte Beschluß nichts über die Plenartagungen aussagt und sich mit der Erklärung begnügt, daß „Luxemburg, Brüssel und Straßburg vorläufige Arbeitsorte der Organe der Gemeinschaft bleiben"[8]. Das Parlament habe von 1967 an einen Teil seiner Plenartagungen in Luxemburg abgehalten, ohne daß sich jedoch diese Praxis zu Gewohnheitsrecht verdichtet habe. Für die Ausschuß- und Fraktionssitzungen in Brüssel stellt der Gerichtshof fest, daß sich diese Praxis im Rahmen der Autonomie des Parlaments entwickelt habe und von keinem Mitgliedstaat jemals in Frage gestellt worden sei. Für die Unterbringung des Sekretariats erklärt der Gerichtshof, daß dieses aufgrund von Art. 4 des Beschlusses vom 8. April 1965 in Luxemburg bleiben muß und daß Ausnahmen nur zugelas-

sen werden können, um die für die Arbeit des Parlaments notwendigen Einrichtungen an den verschiedenen Arbeitsorten zu unterhalten. Jede darüber hinausgehende Verlegung von Personal verstoße gegen die genannte Vorschrift.

Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht

Mit den Urteilen vom 16.3.1983[9] hat der Gerichtshof die Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten für Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgegrenzt. Mit Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs zum 1. Juli 1968 trat die Gemeinschaft in die Verpflichtung aus dem GATT anstelle der Mitgliedstaaten[10]. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinschaft ihre Aufgabe auf dem Gebiet der Anwendung des GATT in vollem Umfang übernommen. Somit gehören die Vorschriften des Abkommens ab 1. Juli 1968 zu den Vorschriften, deren Auslegung in die Vorabentscheidungszuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 177 EWG-Vertrag fällt, unabhängig davon, zu welchem Zweck diese Auslegung erfolgte. Für den vor diesem Datum liegenden Zeitraum fällt die Auslegung ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten.

Gemeinsamer Markt

Mit Urteil vom 12.1.1983[11] hat der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung zu Abgaben im innergemeinschaftlichen Handel bestätigt. Danach verstößt eine Zollgestellungsgebühr für ein Postpaket aus einem anderen Mitgliedstaat gegen Art. 13 des Vertrages, wenn diese Gebühr eine einseitig auferlegte finanzielle Belastung darstellt und keine angemessene Gegenleistung für einen tatsächlich geleisteten Dienst ist.

Mit Urteil vom 17.5.1983 hat der Gerichtshof auf Antrag der Kommission für Recht erkannt, daß Belgien und Luxemburg dadurch gegen Art. 9 und 12 EWG-Vertrag verstoßen, indem sie bei eingeführten Waren bei einem Speziallager nur zum Zwecke der Vornahme der Zollförmlichkeiten Lagergebühren erhoben haben[12].

Auch im Berichtszeitraum hat der Gerichtshof wiederholt zu der Frage Stellung genommen, inwieweit Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutze der Gesundheit und anderer Rechtsgüter als Handelshemmnisse nach Art. 30 EWG-Vertrag verboten sind oder unter die Ausnahmevorschrift des Art. 36 EWG-Vertrag fallen.

Mit Urteil vom 17.3.1983 nahm der Gerichtshof zur Einfuhr von „Berliner Kindl Weiße" aus der Bundesrepublik Deutschland in die Niederlande Stellung. Die holländischen Rechtsvorschriften untersagten das Inverkehrbringen jeden Bieres, dessen Säuregehalt einen bestimmten Grad überschreitet, wenn dieses Bier nicht nach den traditionell gebräuchlichen Herstellungsverfahren hergestellt ist. Nach diesen Vorschriften war es zudem untersagt, den Stammwürzgehalt des Bieres auf der Vorverpackung oder dem darauf angebrachten

Etikett anzugeben. Der Gerichtshof sah in der Anwendung dieser Vorschriften eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung nach Art. 30 EWG-Vertrag, so weit die Angabe des Stammwürzgehalts bei dem Käufer keinen Irrtum hervorrufen kann[13].

Aufgrund einer Klage der Kommission erklärte der Gerichtshof die im Vereinigten Königreich bestehende Verpflichtung zur erneuten Wärmebehandlung und Verpackung von eingeführter H-Milch und H-Sahne für rechtswidrig. Dies gilt auch für das System der vorherigen Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich und das Verbot des Verkaufs dieser Erzeugnisse in Nordirland[14].

Schließlich hat der Gerichtshof mit Urteil vom 10.3.1983[15] festgestellt, daß Art. 34 EWG-Vertrag und die Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung nicht gestatten, einem Mitgliedstaat die Ausfuhr von Altölen an Beseitigungs- oder Aufbereitungsfirmen zu untersagen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind.

Der Gerichtshof hatte sich auch mit dem ‚Weinkrieg' zwischen Frankreich und Italien zu befassen. Mit Urteil vom 22.3.1983[16] stellte er fest, daß die französische Republik zwischen August 1981 und März 1982 den Import von aus Italien eingeführtem losen Tafelwein durch die Modalitäten der Kontrolle und der Behebung der Ordnungswidrigkeit der Begleitdokumente sowie durch systematische Kontrollen im Wege von Analysen verzögert und auf diese Weise gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 30 EWG-Vertrag und aus den weinrechtlichen Vorschriften verstoßen hat.

Mit Urteil vom 20.4.1983 sah der Gerichtshof in einem Ausfuhrverbot für Wermutwein mit einem Alkoholgehalt, der unter dem im Ausfuhrmitgliedstaat für den Vertrieb auf seinem Inlandsmarkt vorgeschriebenen Mindestgehalt liegt, eine nach Art. 30 EWG-Vertrag verbotene mengenmäßige Beschränkung, wenn ein solcher Mindestalkoholgehalt für den Vertrieb von im Einfuhrmitgliedstaat hergestellten Wermutwein nicht vorgeschrieben ist[17].

Ferner entschied der Gerichtshof, daß eine französische Regelung für Tabakwaren gegen Art. 30 EWG-Vertrag verstößt, soweit es staatlichen Behörden möglich ist, durch gezielte Einflußnahme auf die Tabakpreise die freie Einfuhr von Tabak aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken[18].

Im Bereich der Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof mit Urteil vom 22.9.1983[19] seine frühere Rechtsprechung weiter ausgebaut. Der Fall betraf einen Tierarzt, der sein Studium in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen abgeschlossen hatte, in dem er dann seinen neuen Beruf ausübte. Seine Aufnahme in die nationale berufsständische Kammer war mit der Begründung abgelehnt worden, daß die französische Republik die Gemeinschaftsrichtlinien zur Ausübung des Niederlassungsrechts für Tierärzte noch nicht in innerstaatliches Recht übernommen hatte. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß der Umstand, daß der Betroffene keiner nationalen Tierärztekammer angehört, kein Strafverfahren wegen unzulässiger Berufsausübung rechtfertigt, wenn die Aufnah-

me in die Kammer unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts abgelehnt worden ist. Der Gerichtshof erkennt damit den Angehörigen der Gemeinschaft ein subjektives Recht auf freie Niederlassung zu, wenn es sich um unmittelbar geltende Richtlinie handelt, auch wenn diese von einem Mitgliedstaat noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind.

Wettbewerbsregeln und Steuerliche Vorschriften

Eine Reihe von Entscheidungen betreffen Wettbewerbsregeln und Steuerliche Vorschriften. Mit Urteil vom 2.3.1983[20] bestätigte der Gerichtshof eine Entscheidung der Kommission gegen die deutsche Urheberrechtsverwertungsgesellschaft GVL. Danach hatte die GVL ihre marktbeherrschende Stellung dadurch mißbraucht, daß sie sich weigerte, mit Angehörigen anderer Mitgliedstaaten Verträge abzuschließen, wenn diese keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Der Gerichtshof sah darin, wie schon in der Rechtssache 22/79[21], eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs, die geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 86 EWG-Vertrag zu beeinträchtigen.

In seinem Urteil vom 7.6.1983[22] hat der Gerichtshof mehrere Aussagen zu den Geldbußen getroffen. Der Gerichtshof hat für Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 klargestellt, daß der für die Bestimmung des Höchstbetrages der Geldbuße in Betracht kommende Umsatz des Unternehmens der Gesamtumsatz ist und nicht nur der Umsatz des vom Wettbewerbsverstoß betroffenen Produkts. Bei der Berechnung der Geldbuße ist jedoch weiter zu berücksichtigen die Dauer der Zuwiderhandlung und die Schwere des Verstoßes, wobei hierfür auf den Marktanteil des in Frage stehenden Produktes und den damit erzielten Umsatz abzustellen ist.

In einer einstweiligen Verfügung vom 20.9.1983[23] untersagte der Gerichtshof der französischen Republik die Erneuerung der Verträge zwischen Staat und Arbeitgebern über die Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen und über die Vornahme von Investitionen der Textil- und Bekleidungsindustrie bei Übernahme bestimmter Sozialversicherungsbeiträge durch den Staat. Nach Auffassung des Gerichts war der Erlaß einer einstweiligen Verfügung dringend erforderlich, da die französischen Beihilfemaßnahmen die Wettbewerbssituation auf dem Gemeinsamen Markt so beeinträchtigten, daß eine Rückkehr zu den ursprünglichen Verhältnissen immer schwieriger wurde.

In seinem Urteil vom 15.3.1983[24] sah der Gerichtshof in der je nach Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung unterschiedlichen Besteuerung von Branntwein in Italien einen Verstoß gegen Art. 95 des EWG-Vertrages.

Mit Urteil vom 12.7.1983[25] stellte der Gerichtshof fest, daß eine höhere Verbrauchssteuer auf stillen leichten Wein als auf Bier einen Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 EWG-Vertrag darstellt. Denn die höhere Besteuerung war dazu angetan, die einheimische britische Bierproduktion zu schützen, da dadurch den handelsüblichsten Weinen der Charakter eines Luxuserzeugnisses verliehen wurde.

Industriepolitik der Gemeinschaft

Mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs befaßten sich mit Klagen von Stahlherstellern gegen die nach Art. 58 EGKS-Vertrag festgesetzten Produktionsquoten. Mit den Urteilen vom 11. Mai 1983[26] hat der Gerichtshof festgestellt, daß für die Festsetzung von „angemessenen" Quoten nach Art. 58 § 2 des Vertrages allein der Rückgriff auf die tatsächliche Erzeugung der Unternehmen, nicht jedoch die Produktionskapazität eine objektive Beurteilungsgrundlage bietet. Insbesondere kann nach Auffassung des Gerichtshofs, zuletzt im Urteil vom 14.12.1983[27], wirtschaftlicher Notstand gegen ein Produktionsquotensystem nach Art. 58 EGKS-Vertrag nicht angeführt werden, da dies sonst zum Zusammenbruch des Systems führen würde.

Vertragsverletzungsverfahren

Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWG-Vertrag war 1983 rückläufig. Die Kommission hat 289 neue Verfahren eingeleitet, gegenüber 332 im Jahr 1982 und 243 im Jahre 1981. Die Anzahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen nahm gegenüber 1982 praktisch um die Hälfte ab; 1982 wurden 83 Stellungnahmen abgegeben gegenüber 166 im Vorjahr.

Die Kommission reichte 42 Klagen gegen die Mitgliedstaaten ein gegenüber 46 im Jahre 1982 und 50 im Jahre 1981. Der Rückgang macht deutlich, daß die Mitgliedstaaten infolge des Augenmerks der Kommission dem Gemeinschaftsrecht nachkommen, bevor die Kommission Klage vor dem Gerichtshof erhebt; daher konnten auch 15 Rechtssachen während des Verfahrens aus dem Register gestrichen werden. Die Verstöße im Bereich der Richtlinien (RL) nahmen ab. Nur 15 von 42 Fällen betrafen die Nichtübereinstimmung oder mangelhafte Anwendung von Richtlinien. Die Mehrzahl der geahndeten Verstöße betrifft dagegen Art. 30 (freier Warenverkehr); dichtauf liegen Verstöße in den Bereichen Landwirtschaft und Umweltschutz. Die Fälle verteilen sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt: Frankreich 12 (bei den RL 1), Italien 12 (RL 4), Belgien 4 (RL 1), Bundesrepublik Deutschland (RL 1), Dänemark 3 (RL 2), Niederlande (RL 1), Griechenland 2 sowie das Vereinigte Königreich 1 und Irland 1.

1983 ergingen 24 Urteile des Gerichtshofs in Vertragsverletzungsverfahren. In 21 Fällen wurden die Mitgliedstaaten verurteilt. Die Entscheidungen des Gerichtshofs betrafen folgende Verstöße: die unterschiedliche Besteuerung von Branntwein nach Herkunft[28]; die erneute Wärmebehandlung und Verpakkung von eingeführter H-Milch und H-Sahne im Vereinigten Königreich[29]; eine belgische Rechtsvorschrift, die die Zulassung von Pestiziden nur im Inland ansässigen Antragstellern vorbehält[30]; die Kleinverkaufspreise eingeführter Tabakwaren in Frankreich[31]; Maßnahmen gegen die Einfuhr italienischen Weins nach Frankreich[32]; Lagergebühren für eingeführte Waren in Belgien[33]; die gegenseitige Anerkennung von Diplomen für die Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr[34]; diskriminierende Gebühren für Gesundheits-

kontrollen der aus Mitgliedstaaten eingeführten Erdnußerzeugnisse[35]; höhere Verbrauchssteuern auf stillen leichten Wein als auf Bier[36]; das Verpacken von Butter aus Drittländern in Zollagern[37]; die unterlassene Qualitätskontrolle für das in Italien in den Handel gebrachte Obst und Gemüse[38]; die Nichtanwendung einer Richtlinie über die Tätigkeit der Kreditinstitute[39] sowie mehrerer Richtlinien über Arzneispezialitäten[40] durch Italien; nationale Beihilfen für den Textilsektor[41]; die teilweise Übernahme der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung durch den Staat[42]; die Einhaltung des Erweiterungsverbots für Hopfenanbau bei Beihilfen der Bundesrepublik Deuschland[43].

In drei Fällen hingegen wurde die Klage der Kommission abgewiesen. Die Klagen betrafen das System fester Handelsspannen für Tabakwaren in Italien[44], die Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung von Mann und Frau hinsichtlich der Beschäftigung und der Berufsausbildung[45] sowie das staatliche Monopol für die künstliche Besamung von Rindern in Frankreich[46].

Anmerkungen

1 ABl. der EG, C 89 v. 31 März 1983.
2 Vgl. hierzu Siebzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1983, hrsg. von der Kommission der EG, Brüssel/Luxemburg 1984, S. 32.
3 Frau Rozès wurde im Dezember zum ersten Präsidenten des Kassationsgerichtshofs in Frankreich ernannt.
4 Siebzehnter Gesamtbericht, a.a.O., S. 353.
5 Zum Folgenden vgl. die Amtliche Sammlung der Urteil des Gerichtshofs sowie Siebzehnter Gesamtbericht, a.a.O., S. 321–336.
6 EuGH 10.2.1983, Rs 230/81 – Slg. 1983, 255.
7 ABl. der EG, C 234 v. 14. September 1981.
8 ABl. der EG, L 152 v. 13.7.1967.
9 EuGH, Rs 267–269/71, 290 und 291 – SPI und Spa Michelin, Singer und Geigy – noch nicht veröffentlicht.
10 Vgl. EuGH 12.12.1972, Rs 21–24/72 – International Fruit Company – Slg. 1972, 1219, 1227.
11 EuGH, Rs 39/82 – Donner/Niederländischer Staat – Slg. 1983, 19.
12 EuGH, Rs 132 und 133/82 – Kommission/Belgien bzw. Luxemburg – noch nicht veröffentlicht.
13 EuGH, Rs 93/82, – De Kikvorsch – noch nicht veröffentlicht.
14 EuGH 8.2.1983, Rs 124/81 – Kommission/Vereinigtes Königreich – Slg. 1983, 203.
15 EuGH, Rs 172/82 – Syndicat national – noch nicht veröffentlicht.
16 EuGH, Rs 42/82 – Kommission/Französische Republik – noch nicht veröffentlicht.
17 EuGH, Rs 59/82 – Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft/Weinvertriebs GmbH – noch nicht veröffentlicht.
18 EuGH 21.6.1983, Rs 90/82 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
19 EuGH, Rs 271/82 – Vincent Auer – noch nicht veröffentlicht.
20 EuGH, Rs 7/82 – GVL/Kommission – noch nicht veröffentlicht.
21 EuGH 25.10.1979 – Greenwich Films/Sacem – Slg. 1979, 3275.
22 EuGH, Rs 100–103/80 – S.A. Musique Diffusion Française, C. Melchers & Co., Pioneer Electronic (Europe) N.V. und Pioneer High Fidelity (GB) Ltd./Kommission – noch nicht veröffentlicht.
23 EuGH, Rs 319/81 – Kommission/Italienische Republik – noch nicht veröffentlicht.
25 EuGH, Rs 170/78 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
26 EuGH, Rs 244/81, 311/81 und 30/82, 136/82, 303/81 und 312/81 – Klöckner-Werke AG/Kommission – noch nicht veröffentlicht.
27 EuGH, Rs 263/82 – Klöckner-Werke AG/Kommission – noch nicht veröffentlicht.
28 EuGH, a.a.O., Anm. 24.

29 EuGH, a.a.O., Anm. 14.
30 EuGH, 2.3.1983, Rs 155/82 – Kommission/ Belgien – noch nicht veröffentlicht.
31 EuGH, a.a.O., Anm. 18.
32 EuGH, a.a.O., Anm. 16.
33 EuGH 11.10.83, Rs 273/82 – Kommission/ Italien – noch nicht veröffentlicht.
34 EuGH 11.10.1983, Rs 273/82 – Kommission/ Italien – noch nicht veröffentlicht.
35 EuGH 9.11.1983, Rs 158/82 – Kommission/ Dänemark – noch nicht veröffentlicht.
36 EuGH, a.a.O., Anm. 25.
37 EuGH 20.4.1983, Rs 49/82 – Kommission/ Niederlande – noch nicht veröffentlicht.
38 EuGH 15.11.1983, Rs 322/82 – Kommission/ Italien – noch nicht veröffentlicht.
39 EuGH 1.3.1983, Rs 300/81 – Kommission/ Italien – noch nicht veröffentlicht.
40 EuGH 15.3.1983, Rs 145/82 – Kommission/ Italien – noch nicht veröffentlicht.
41 EuGH, a.a.O., Anm. 23.
42 EuGH 14.7.83, Rs 203/82 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
43 EuGH 19.4.1983, Rs 113/82 – Kommission/ Bundesrepublik Deutschland – noch nicht veröffentlicht.
44 EuGH 7.6.1983, Rs 78/82 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
45 EuGH 26.10.1983, Rs 163/82 – Kommission/ Italien – noch nicht veröffentlicht.
46 EuGH 28.6.1983, Rs 161/82 – Kommission/ Frankreich – noch nicht veröffentlicht.

Weiterführende Literatur

Everling, Ulrich, Elemente eines europäischen Verwaltungsrechts, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Köln 1983, Nr. 13, S. 639–658.

Ders., Wettbewerb im Gemeinsamen Markt. Zur neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: Markenartikel, München 1983, S. 294ff.

Grabitz, Eberhard, Review of the Steel Quota Cases: Traditional Endorsement of ECSC-Crisis Management, in: Common Market Law Review, Den Haag 1984, Nr. 3.

Maiwald, Beate, Rückwirkung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, München/Frankfurt/M. 1983, Nr. 35, S. 1951–1952.

Matthies, Heinrich, Rechtsfragen der Stahlkrise im Gemeinsamen Markt, in: Europarecht, Baden-Baden 1983, Nr. 4, S. 318–336.

Mestmäcker, Ernst-J., Europäische Kartellpolitik auf dem Stahlmarkt. Zum Rechtsschutz stahlverbrauchender Unternehmen in der Montanunion, Baden-Baden: Nomos 1983.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.), Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, Baden-Baden: Nomos 1983.

Ders. (Hrsg.), Das Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes in der aktuellen Rechtsentwicklung. Referate und Diskussionsberichte der Tagung des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg am 3./4. Dezember 1982,Baden-Baden: Nomos 1983